BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-4277

Fax +43 (1) 531 15-4285
e-mail: bks@bka.gv.at
www.bks.gv.at

GZ 611.190/0005-BKS/2009

B E S C H E I D

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. PÖSCHL und die weiteren Mitglieder Dr. PRIMUS, Dr. GITSCHTHALER, Dr. HOLOUBEK und Dr. KARASEK über die Berufung der R. M. Ö. gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 9. März 2009, KOA 1.193/09-009, wie folgt entschieden:

Spruch:

Die Berufung wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 12 Abs. 6 PrR-G abgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Vereins „R. M. Ö. – Der Sender mit Sendung“ auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Stronach) 106,0 MHz“ gemäß § 5 Abs 1 in Verbindung mit § 10 Abs 1, § 12 Abs 1, 2, 3 und 6 1. Satz Privatradiogesetz abgewiesen.

Zum Gang des Verfahrens und zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt kann auf die von der Berufungswerberin nicht bestrittenen erstinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. Seite 1 bis 3).

Die KommAustria wies den Antrag zusammengefasst mit dem Argument ab, dass der Nachweis, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen diene, nicht gelungen sei. Besondere lokale Bedürfnisse im Sinne des § 12 Abs 6 PrR-G seien nur solche, die über ein allgemein vorhandenes Maß hinausgehen (so ausdrücklich BKS 18.10.2007, 611.190/007-BKS/2007). Ferner müssten derartige lokale Bedürfnisse objektiv vorliegen, um ein neues „kleines“ Versorgungsgebiet zu schaffen. Es seien jedenfalls nicht die Bedürfnisse nach einem bestimmten Programm gemeint.

Gegen diesen Bescheid erhob der Verein R. M. Ö. Berufung und wiederholte dazu im Wesentlichen sein Vorbringen zur christlichen Verwurzelung im Versorgungsgebiet und dem Bestehen eines „besonderen Bedürfnisses nach christlichen, sozialen, theologischen und religiösen Werten“ im Versorgungsgebiet. Die tiefe christliche Verwurzelung ergäbe sich aus dem Anteil der römisch-katholischen Bevölkerung. Das Bedürfnis nach Glaube und Religion

sei als besonderes Bedürfnis im Sinne des § 12 Abs 6 PrR-G anzusehen und gerade das Programm der Berufungswerberin befriedige dieses Bedürfnis.

Rechtlich folgt:

Zu prüfen ist, ob der Antrag im Lichte der Erfordernisse des § 12 Abs 6 PrR-G „bewilligungsfähig“ ist. Diese Bestimmung lautet:

„(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.“

Der KommAustria ist zuzustimmen, dass mit der Novelle BGBl I Nr. 97/2004 dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ein stärkeres Gewicht verliehen wurde und nach den Erläuterungen die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ein wesentliches Ziel des Privatradiogesetzes darstellt. Die Novelle diente ausdrücklich dem „Zweck der Etablierung einer konkurrenzfähigen privaten, auch bundesweiten Hörfunklandschaft“. In diesem Sinne betonen daher die Gesetzesmaterialien den besonderen Ausnahmecharakter der Regelung des § 12 Abs 6 PrR-G zum Nachweis der besonderen lokalen Bedürfnisse (vgl. IA 430/A XXII. GP S 73), wenn als Beispiel dafür die Versorgung von Minderheiten oder geografisch eingegrenzter Regionen mit besonderer Ausrichtung (etwa Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal) angegeben werden. Der Ausnahmecharakter der Regelung des § 12 Abs. 6 PrR-G entspricht insofern auch dem ausdrücklich in den Erläuterungen ausgesprochenen Anliegen des Gesetzgebers „die Zersplitterung der Hörfunklandschaft durch die Schaffung kleinster neuer Versorgungsgebiete hintanzuhalten.“

Besondere lokale Bedürfnisse im Sinne der Regelung des § 12 Abs. 6 PrR-G sind daher nur solche, die über ein allgemein vorhandenes Maß hinausgehen. Zutreffend verweist die KommAustria darauf, dass derartige lokale Bedürfnisse objektiv vorliegen müssen, um die Schaffung eines neuen „kleinen“ Versorgungsgebietes rechtfertigen zu können. Dabei sind, wie die Behörde erster Instanz weiter ausführt, jedenfalls nicht die Bedürfnisse nach einem bestimmten Programm gemeint (vgl BKS vom 18.10.2007, 611.190/0007-BKS/2007 und jüngst 30.3.2009, 611.145/0001-BKS/2009).

Auch unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens besteht keine Veranlassung, von dieser Ansicht abzuweichen. Der dargelegte Ausnahmecharakter der Regelung würde nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates vielmehr ins Gegenteil verkehrt, wenn – wie

die Berufungswerberin darzutun versucht – ein Interesse an religiösen Fragen welcher Glaubensrichtung auch immer ein besonderes Bedürfnis im Sinne des Gesetzes begründen könnte. Wenn in Versorgungsgebieten mit einem - laut Berufung - überdurchschnittlichen Anteil an „römisch katholischer Bevölkerung“ ein dringendes Bedürfnis nach „*christlichen und sozialen*“ Werten anzunehmen wäre, müsste dies umso mehr für Gebiete gelten, die nur einen „unterdurchschnittlichen“ Anteil an Einwohnern dieses religiösen Bekenntnisses aufweisen. Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes mit weniger als 50.000 Einwohnern würde dann aber zum Regelfall statt zum Ausnahmefall.

Die Berufungswerberin hat schließlich auch nicht dargelegt, ob und inwieweit im Hinblick auf die Meinungsvielfalt ein Defizit im derzeitigen Angebot vorliege, sodass auch unter diesem Aspekt für das Programm der Berufungswerberin eine – wegen der Vergleichbarkeit mit dem Gesetzeszweck eines „lokalen Bedürfnisses“ gerechtfertigte - Ausnahme vom Grundsatz des § 12 Abs. 6 PrR-G nicht in Betracht kommt. Dass die Programmvielfalt im Versorgungsgebiet mit dem Programm „Radio M.“ erhöht würde, genügt dafür ebenso wenig wie ein „jahrhundertelanger Einfluss von Klostertraditionen und Ordensgemeinschaften über Generationen hinweg auf das Versorgungsgebiet“ im Sinne des Berufungsvorbringens. Was den „stark regionalen“ Charakter des Programms der Berufungswerberin und die Hervorhebung der Osttiroler Identität durch dieses Programm betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass Osttirol bereits über ein derartiges, höchst erfolgreiches Hörfunkprogramm verfügt. Ein Mangel an identitätsstiftenden Programmen in Osttirol, wie ihn die Berufungswerberin ortet, der ein dringendes Bedürfnis im Sinne des Privatradiogesetzes gerade nach dem Programm der Berufungswerberin begründen könnte, ist daher nicht zu erkennen.

Die inhaltliche Wertung der KommAustria ist daher nicht zu beanstanden. Es liegt auch kein Ermittlungsmangel dahingehend vor, dass keine Feststellung über eine besondere christliche Verwurzelung gerade im Versorgungsgebiet getroffen wurde. Selbst wenn dazu der Anteil der Kirchgänger, die Anzahl der liturgischen Runden im Versorgungsgebiet oder etwa die Anzahl christlicher Vereine oder gar die Anzahl kirchlicher Hochzeiten im Versorgungsgebiet als Anhaltspunkte erhoben würde, könnte aus diesen Daten kein besonderes Bedürfnis im Sinne der Gesetzesmaterialien dargetan werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1

VerfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

15. Juni 2009
Der Vorsitzende:
PÖSCHL